

Herrn Ministerialdirektor
Elmar Steinbacher
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Stuttgart, 06. August 2018

Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Geschäftsbereich des Justizministeriums sowie für die zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden“

Anl. 1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

für die Mitglieder des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg GbR bedanke ich mich für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf.

1. Wir begrüßen ausdrücklich die in Artikel 2 Nr. 2 bei § 48 vorgesehene Befugnis der Justizvollzugsanstalt zur Übermittlung personenbezogener Daten an „geeignete nichtöffentliche Stellen und Personen“. Es ist sehr erfreulich, dass die bisher in § 37 des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch - JVollzGB) vom 10. November 2009 bereits enthaltene Übermittlungsbefugnis im Wesentlichen unverändert übernommen wurde.

Das Netzwerk Straffälligenhilfe GbR ist ein Zusammenschluss von drei Dachverbänden, deren Mitgliedsvereine in der Straffälligenhilfe engagiert sind. Da das Netzwerk und seine Mitglieder privatrechtlich organisiert sind, ist die vorgesehene Befugnis für eine gelingende Durchführung der Aufträge in den Wiedereingliederungsprojekten des Übergangsmanagements grundlegend wichtig. Für eine erfolgreiche Wiedereingliederungsarbeit ist es oftmals entscheidend, dass die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten an die beauftragten Vereine der freien Straffälligenhilfe - unabhängig von einer Einwilligung der betroffenen Person i.S. von § 29 zweiter HS i.V.m. § 33 – E - allein auf der Grundlage einer gesetzlichen Befugnis der zuständigen Justizvollzugsanstalt erfolgen kann.

Die in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 – E vorgesehene Befugnis zur Übermittlung an geeignete nichtöffentliche Stellen und Personen, soweit dies u.a. für *„Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen“* oder zur *„Vorbereitung und Durchführung sonstiger Maßnahmen, die die Fähigkeit der Gefangenen fördern, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, einschließlich der Entlassvorbereitung und Nachsorge“* erforderlich ist, muss aus unserer Sicht als unverzichtbar bezeichnet werden.

Dasselbe gilt auch für die in § 48 Abs. 2 – E enthaltene Datenübermittlungsbeugnis, wonach eine solche auch für die *„Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen“* besteht, *„die erst nach der Haftentlassung zum Tragen kommen und der Eingliederung der Gefangenen in ein soziales und berufliches Umfeld dienen.“*

Dank dieser gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse wird die im Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg am 12. Dezember 2016 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung zur Integration Strafgefangener und Sicherungsverwahrter in Baden-Württemberg, die auf eine effiziente Einbindung aller staatlichen und privaten Träger im Bereich der Wiedereingliederungsarbeit zielt, sachgerecht umgesetzt werden können, soweit Auftraggeber der Vereine der freien Straffälligenhilfe die Justizvollzugsanstalten sind.

2. Der Gesetzentwurf sieht dagegen keine entsprechende Befugnisnorm vor, soweit die Staatsanwaltschaften Aufträge an die Vereine der freien Straffälligenhilfe erteilen. Von Bedeutung ist dies besonders, soweit die Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden die Vereine mit der Vermittlung von freier Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen auf der Grundlage von Artikel 293 EGStGB beauftragen, aber auch im Rahmen anderweitiger Projekte. Um den freien Trägern eine sachgerechte und im Ergebnis auch erfolgreiche Arbeit zu ermöglichen, regen wir dringend an, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine dem § 48 – E entsprechende gesetzliche Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an geeignete nichtöffentliche Stellen (auch) für die Staatsanwaltschaften zu schaffen.

Eine effiziente Wiedereingliederungsarbeit privater Träger der freien Straffälligenhilfe scheitert aktuell teilweise daran, dass sie mangels gesetzlicher Befugnis von der Staatsanwaltschaft nur beauftragt werden können, wenn der Verurteilte zuvor in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Verein eingewilligt hat. Nur beispielhaft zu nennen ist das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“, in dem gemeinnützige Arbeit u.a. zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen vermittelt wird. Ausgeführt wird das Projekt von den Vereinen des Netzwerks auf der Grundlage einer Zuschussfinanzierung durch das Ministerium der Justiz und für Europa.

Den Vereinen der freien Straffälligenhilfe werden Vermittlungsaufträge aktuell auf Antrag des Verurteilten von der zuständigen Staatsanwaltschaft erteilt. In diesen Fällen hat der Verurteilte zuvor gegenüber der Staatsanwaltschaft in die Übermittlung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vermittlung einer Beschäftigungsstelle eingewilligt. Insofern ergibt sich zunächst kein Problem.

Zahlreiche Fälle scheitern jedoch daran, dass sich die von der Staatsanwaltschaft angeschriebenen Verurteilten nicht melden. Eine Einwilligungserklärung liegt der Staatsanwaltschaft dann nicht vor und ein Vermittlungsantrag wird nicht gestellt. Sehr häufig bleibt der Antrag von Verurteilten aus, weil sie nicht in der Lage sind, sich ordnungsgemäß um ihre Angelegenheiten zu kümmern oder die

von den Staatsanwaltschaften übersandten Merkblätter zu verstehen. Die Verurteilten verbüßen dann im Ergebnis eine Ersatzfreiheitsstrafe mit den allgemein bekannten negativen Wirkungen. Beim Land fallen erhebliche Kosten für die Unterbringung von Personen im Justizvollzug an, die vom Gericht ursprünglich überhaupt nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Diese negativen Folgen könnten vermieden werden, wenn Verurteilte in solchen Fällen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vermittlungsstellen zuhause aufgesucht werden könnten. Die Möglichkeiten der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit könnten vor Ort erklärt und geklärt werden. Durch eine solche aufsuchende Sozialarbeit könnten Verurteilte vielfach zu einer Antragstellung bei der Staatsanwaltschaft motiviert werden.

Verhindert wird die aufsuchende Sozialarbeit, weil in diesen Fällen keine Erklärung des Verurteilten über die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die freien Träger vorliegt. Die Staatsanwaltschaften können – wie gesagt - solche Fälle mangels gesetzlicher Befugnis den Vereinen der freien Straffälligenhilfe nicht mitteilen. In § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (sog. Tilgungsverordnung) ist aktuell sogar noch bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft vor Übermittlung personenbezogener Daten an die Vermittlungsstelle die Einwilligung der verurteilten Person entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes einzuholen hat. Durch höherrangiges Recht ist dieses Einwilligungserfordernis aus unserer Sicht nicht vorgegeben.

Die aktuelle Datenschutznovelle bietet nun die Gelegenheit, diese die Arbeit der freien Straffälligenhilfe behindernde, Vorgabe zu beseitigen. Eine dem § 48 – E entsprechende Befugnisnorm könnte etwa in einem neuen dritten Absatz bei § 4 – E eingefügt werden. In der Tilgungsverordnung müsste selbstverständlich zugleich § 2 Abs. 2 Satz 3 gestrichen werden.

Das Anliegen wurde am 23. und 24. Juli 2018 auf unserer Straffälligenhilfetagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll diskutiert. Sie, sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher, haben im Rahmen der Podiumsdiskussion deutlich gemacht, dass Sie das Anliegen für nachvollziehbar halten. Dafür will ich mich bei Ihnen nochmals bedanken. Wir hoffen sehr, dass unsere Anregung von Ihnen unterstützt werden kann.

Zur ergänzenden Information habe ich das im Vorfeld der Tagung in Bad Boll herausgegebene Positionspapier des Netzwerks Straffälligenhilfe zur „Haftvermeidung und Haftverkürzung“ nochmals beigefügt. Aus dem Positionspapier ergibt sich Näheres zu unserer rechtspolitischen Forderung nach der Verbesserung der Möglichkeiten für eine aufsuchende Sozialarbeit in den vom Ministerium der Justiz und für Europa beauftragten Projekten.

Mit freundlichen Grüßen

Ursel Wolfgramm

Amtierende Vorsitzende

des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg GbR